

LEXPRESS

Notariat
Steuerrecht
Bau- und Planungsrecht
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
Allgemeines Zivilrecht

Liebe Leserschaft

Wir begrüßen Sabrina Meier, Schneisingen, herzlich in unserem Assistenzteam. Sie verstärkt uns ab Anfang Jahr im Bereich Advokatur.

Rechtsanwalt Dr. Lukas Pfisterer hat uns per Ende Jahr verlassen und eine eigene Kanzlei in Aarau eröffnet. Wir freuen uns auf die fallweise Zusammenarbeit mit Dr. Lukas Pfisterer. Für seine berufliche und private Zukunft wünschen wir ihm weiterhin nur das Beste.

UNSER KANZLEITEAM NOTARIAT

Vielleicht hatten Sie schon Kontakt mit unserem Notariatsteam, ohne die Gesichter zu kennen, die hinter den Namen und Stimmen stehen. Gerne stellen wir Ihnen deshalb unsere

Notariatsassistentinnen vor. Zum Notariatsteam gehören auch unsere Lernenden; sie absolvieren ihre Ausbildung in der Branche «Notariate Schweiz».



Sonja Fritschi
056 203 15 44
s.fritschi@vosser.ch
im Team seit 2007



Stefanie Funk
056 203 15 49
s.funk@vosser.ch
im Team seit 2010



Cornelia Lautenschlager
056 203 15 46
c.lautenschlager@vosser.ch
im Team seit 2014



Petra Jansen
056 203 10 29
p.jansen@vosser.ch
im Team seit 2014



Angela Kästner
056 203 10 24
a.kaestner@vosser.ch
Lernende im 3. Jahr



Amedeo Pampanini
056 203 15 74
a.pampanini@vosser.ch
Lernender im 2. Jahr



Siria Mercurio
056 203 15 76
s.mercurio@vosser.ch
Lernende im 1. Jahr

FÜNF MERKMALE DER ERRUNGENSCHAFTSBETEILIGUNG

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt von Gesetzes wegen, das heisst die Ehegatten unterstehen der Errungenschaftsbeteiligung, wenn die Ehegatten keinen anderen

Güterstand vereinbart haben. Nachfolgend werden fünf wichtige Merkmale des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung aufgezeigt:

Richter: «Klägerin, wann kam es zwischen Ihnen zum ersten Streit?»
 Klägerin: «Eine Stunde vor der Hochzeit. Ich wollte zum Standesamt gehen und er wollte im Bett bleiben.»

Dr. iur. Philip Funk
 Rechtsanwalt, Notar,
 eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 SAV Bau- und Immobilienrecht

lic. iur. Dieter Egloff
 Rechtsanwalt,
 eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 SAV Arbeitsrecht

lic. iur. Antonia Stutz
 Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
 Rechtsanwalt, Fachanwalt
 SAV Haftpflicht- und
 Versicherungsrecht

Dr. iur. Markus Fiechter
 Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
 Rechtsanwältin,
 eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Lukas Breunig
 Rechtsanwalt

lic. iur. Christian Munz
 Rechtsanwalt

MLaw Andrea Schifferle
 Rechtsanwältin, Notarin

lic. iur. Michael Fretz
 Rechtsanwalt

lic. iur. Joachim Huber
 Rechtsanwalt

Seniorpartner:

Dr. iur. Peter Voser
 Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
 Rechtsanwalt, Notar, LL. M.

Rechtskonsulenten:

lic. iur. Rudolf Weber
 Rechtsanwalt, Notar

Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer
 Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19
 AZ Hochhaus
 CH-5401 Baden
 Telefon 056 203 10 20
 Telefax 056 222 29 58
 www.voser.ch

Notariat
 Steuerrecht
 Bau- und Planungsrecht
 Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
 Allgemeines Zivilrecht

1. Die Gütermassen

Der Güterstand unterteilt das Vermögen der Ehegatten in je zwei Gütermassen auf Seiten des Ehemannes und der Ehefrau:

♂	♀
Errungenschaft	Errungenschaft
Eigengut	Eigengut

Welcher Ehegatte Eigentümer eines Vermögenswertes ist, ergibt sich bei Grundstücken aus dem Grundbuch. Bei Bankkonti ist massgebend, auf wen diese lauten, und bei sonstigen Sachen, wer Käufer dieser Gegenstände war. Kann ein Vermögenswert keinem Ehegatten zugeordnet werden, vermutet das Gesetz hälftiges Miteigentum. Nach dieser Zuordnung erfolgt eine Aufteilung der Vermögenswerte in die beiden Gütermassen Errungenschaft und Eigengut.

2. Errungenschaft

Die Errungenschaft jedes Ehegatten umfasst:

- dessen Lohn, AHV-, IV-, BVG- und ALV-Leistungen sowie Sozialhilfebezüge;
- Erträge aus dem Eigengut;
- Ersatzanschaffungen für die Errungenschaft.

3. Eigengut

In das Eigengut jedes Ehegatten fallen:

- Gegenstände, die dem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen;
- Vermögenswerte, die dem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören;
- Vermögenswerte, die dem Ehegatten während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung zufallen;
- Genugtuungsansprüche;
- Ersatzanschaffungen für das Eigengut.

Bei der Auflösung des Güterstandes sind nur diejenigen Vermögenswerte zu berücksichtigen, die in irgendeiner Form noch vorhanden sind. Was verbraucht ist, fällt ausser Betracht.

4. Keine Haftung für Schulden des anderen Ehegatten

Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden allein. Eine gegenseitige Haftung besteht nur bei gemeinsam eingegangenen Schulden.

5. Aufteilung Errungenschaft bei Auflösung des Güterstandes

Von Gesetzes wegen (d. h. wenn kein Ehevertrag besteht) werden bei Auflösung des Güterstandes die Errungenschaften beider Ehepartner zusammengerechnet, und jedem Ehegatten steht die Hälfte dieser Summe zu. Ist ein Ehegatte mit seiner Errungenschaft im Minus (Rückschlag), wird diese Schuld ausgeklammert; sie trifft einzig den Ehegatten, der den Rückschlag erlitten hat.

Mit einem Ehevertrag können die Ehegatten eine andere Aufteilung der Errungenschaft vereinbaren. So ist es z. B. für den Fall des Todes eines Ehegatten möglich, dem anderen Ehegatten die gesamte Errungenschaft beider Ehegatten zuzuweisen. Derartige Vereinbarungen dürfen jedoch die Pflichtteilsansprüche von nicht gemeinsamen Kindern nicht beeinträchtigen. Für den Fall der Scheidung können die Ehegatten vereinbaren, dass jeder sein Vermögen (Errungenschaft und Eigengut) behält. Im Ergebnis kommt dies der Gütertrennung nahe. Mittels Ehevertrag können auch andere Aspekte des Güterstandes modifiziert werden. Deshalb empfiehlt es sich, mit Hilfe eines Ehevertrages eine massgeschneiderte Lösung zu realisieren.